

Bedingungen der EVB Netze GmbH (ENG)
für die Erstellung und Unterhaltung von Gas-Netzanschlüssen
(auf der Grundlage der Niederdruckanschlussverordnung (BGBl.I, 2006, Nr. 50, S.2477 ff))

1. Der Gas-Netzanschluss ist Teil der Betriebsanlagen der ENG.
Ausschließlich ENG oder von ihr beauftragte Unternehmen sind befugt, den Netzanschluss herzustellen, zu ändern, zu erneuern oder abzutrennen. Die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit von ENG endet an der Hauptabsperreinrichtung (Liefer-, Leistungs- und Eigentumsgrenze). Im Bereich der kundeneigenen Hausinstallation wird die Gasmesseinrichtung und ggf. ein Gasdruckregelgerät installiert. Diese Geräte sind Eigentum der ENG.
2. ENG verlegt die Netzanschlussleitung im Regelfall rechtwinklig von der Versorgungsleitung abgehend auf dem kürzesten Weg zu dem anzuschließenden Gebäude. Eine andere Leitungsführung ist nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen möglich. Ist in diesen Fällen eine Verlegung der Netzanschlussleitung unter Bauwerken, Terrassen o. ä. unvermeidlich, führt ENG bei der Herstellung die hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen auf Kosten des Anschlußnehmers durch.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, stellt die ENG den Netzanschluss einschließlich Tiefbau betriebsfertig her. Der Anschlussnehmer hat die darüber hinausgehenden baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und Betrieb des Netzanschlusses zu schaffen und zu gewährleisten.
 - 3.1. Er sorgt insbesondere dafür, dass die vorgesehene Trasse für die Verlegung der Netzanschlussleitung freigehalten wird. Die Netzanschlussleitung darf im übrigen nur auf standfestem Untergrund verlegt werden. Ist die erforderliche Tragfähigkeit des Untergrundes vor allem im Bereich der Einführung der Anschlussleitung in das Gebäude -nach der Feststellung von ENG- nicht gewährleistet, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Herstellung eines vertragsgemäßen Zustand des Untergrundes zu treffen. In Betracht kommt hier neben der Verdichtung des Untergrundes ein Leitungsunterbau mit Beton.
 - 3.2. Der Anschlussnehmer sorgt dafür, dass der Netzanschluss (Anschlussleitung, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Regelgerät) innerhalb des angeschlossenen Hauses in einem ausreichend großen, trockenen, ausreichend beleuchteten, lüftbaren und nicht allgemein zugänglichen Raum untergebracht werden kann. Generell sind Lagerräume für leicht entzündliche, brennbare und explosionsfähige Stoffe als Anschlussraum nicht zu verwenden. Dies gilt auch für Kellerräume, in denen Heizöl gelagert wird. Gleiches gilt bei Betriebs- und Lagerräumen, in denen Chemikalien austreten können, die eine korrosive Wirkung auf ihre Umgebung ausüben.

Der Anschlussraum muss an eine Außenwand angrenzen, damit Leitungsteile nicht überbaut werden und sich keine Schweißnaht innerhalb des Gebäudes befindet.
Kellerräume mittig unter Gebäuden sind dafür nicht geeignet.
Bei nicht unterkellerten Gebäuden sind zwingend die Festlegungen von Merkblatt 3 zu beachten, der Einbau von Hauseinführungen von in die Bodenplatte eingegossenen KG- Rohre ist nicht zulässig.
Hierfür werden Schutzrohre von der evb zur Verfügung gestellt.
4. Soweit der Netzanschluss über fremde, nicht öffentliche Grundstücke geführt werden muß, ist eine dingliche Sicherung der Leitung durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erforderlich. Der Anschlussnehmer wird die entsprechende Eintragungsbewilligung des betroffenen Grundstückseigentümers zugunsten der ENG beibringen.
5. Der Netzanschluss einschließlich der sichtbaren Teile in dem angeschlossenen Haus muß jederzeit für ENG zugänglich bleiben. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen weder

Bauwerke errichtet noch tiefwurzelnde Sträucher oder Bäume gepflanzt werden. (Siehe DVGW -Merkblatt GW 125-B1)

6. Bei Außentemperaturen von unter 0 °C werden von ENG aus technologischen sowie aus Sicherheitsgründen keine Hausanschlüsse verlegt.
7. **Vorliegendes Merkblatt ist Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
Für den Fall, dass die Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrundstück entsprechend DIN 4124 durch den Auftraggeber ausgeführt werden, gilt das Merkblatt 2 „Grabenprofil für GAS-Rohrverlegung im privaten Bereich“ ebenfalls als Vertragsbestandteil.**